

Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7404/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0250(COD)**

**CODEC 660
JAI 283
FRONT 107
ENFOPOL 120
CADREFIN 145
IA 99
CT 21
PE 87**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. März 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Monika HOHLMEIER (EPP, DE), hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 154 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-154) zu dem Vorschlag.

Darüber hinaus reichten die EPP-Fraktion zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 159 und 160) und die ENF-Fraktion vier Änderungsanträge ein (Änderungsanträge 155, 156, 157 und 158).

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. März 2019 die Änderungsanträge 1-24, 26-59, 60 (erster Teil), 61-117, 119-154 sowie die Änderungsanträge 159 und 160 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Fonds für die innere Sicherheit *I**

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

PE630.441

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2018)0472 – C8-0267/2018 – 2018/0250(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0472),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0267/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0115/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Gewährleistung der inneren** Sicherheit liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und ist **ein gemeinsames Anliegen**, zu dem die Organe der Union, die zuständigen Agenturen der Union und die **Mitgliedstaaten** gemeinsam beitragen sollten. Die Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben in der Europäischen Sicherheitsagenda¹⁰ vom April 2015 gemeinsame Prioritäten für den Zeitraum von 2015 bis 2020 festgelegt, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit¹¹ vom Juni 2015 und das Europäische Parlament in seiner Entschließung¹² vom Juli 2015 bekräftigten. **Diese gemeinsame Strategie bildet den strategischen Rahmen für die Arbeiten auf Unionsebene im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2015-2020; darin werden die wichtigsten Prioritäten festgelegt, um eine wirksame Antwort der Union auf Bedrohungen für die innere Sicherheit sicherzustellen, und so Terrorismus zu bekämpfen, Radikalisierung zu verhindern, die organisierte Kriminalität zu unterbinden und gegen Cyberkriminalität vorzugehen.**

¹⁰ COM(2015)0185 vom 28. April 2015.

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2015 zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020).

Geänderter Text

(1) Die **nationale** Sicherheit liegt **zwar nach wie vor** in der **ausschließlichen** Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, **doch der Schutz dieser Sicherheit erfordert Zusammenarbeit und Koordinierung auf EU-Ebene. Die innere Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe**, zu der die Organe der Union, die zuständigen Agenturen der Union, **die Mitgliedstaaten, die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft** gemeinsam beitragen sollten. Die Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben in der Europäischen Sicherheitsagenda¹⁰ vom April 2015 gemeinsame Prioritäten für den Zeitraum von 2015 bis 2020 festgelegt, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit¹¹ vom Juni 2015 und das Europäische Parlament in seiner Entschließung¹² vom Juli 2015 bekräftigten, **und zwar Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus, Verhinderung von Radikalisierung, einschließlich der Radikalisierung im Internet, von gewaltbereitem Extremismus, Intoleranz und Diskriminierung, Unterbindung der organisierten Kriminalität und Vorgehen gegen Cyberkriminalität.**

¹⁰ COM(2015)0185 vom 28. April 2015.

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2015 zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020).

¹² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Europäischen Sicherheitsagenda (2015/2697(RSP)).

¹² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Europäischen Sicherheitsagenda (2015/2697(RSP)).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der am 25. **September** 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich zu einem sicheren und geschützten Europa und zum Aufbau einer Union, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, dass entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht.

Geänderter Text

(2) In der am 25. **März** 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten, **der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die Kommission** nachdrücklich zu einem sicheren und geschützten Europa und zum Aufbau einer Union, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, dass entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Zur Erreichung dieses Ziels sollten Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um Menschen und **Güter** vor zunehmend transnationalen Bedrohungen zu schützen und um die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Terrorismus, schwere und organisierte

Geänderter Text

(5) Zur Erreichung dieses Ziels sollten Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um Menschen, **öffentliche Räume** und **kritische Infrastrukturen** vor zunehmend transnationalen Bedrohungen zu schützen und um die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Kriminalität, umherziehende Kriminalität, **Drogenhandel**, Korruption, Cyberkriminalität, **Menschen- und Waffenhandel** zählen nach wie vor zu den Herausforderungen für die innere Sicherheit der Union.

Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, umherziehende Kriminalität, **Drogen- und Waffenhandel**, Korruption, **Geldwäsche**, Cyberkriminalität, **sexuelle Ausbeutung u. a. von Kindern, und hybride Bedrohungen sowie chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen, Menschenhandel**, zählen nach wie vor zu den Herausforderungen für die innere Sicherheit **und den Binnenmarkt** der Union.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Fonds sollte finanzielle Unterstützung leisten, um den sich abzeichnenden Herausforderungen zu begegnen, die sich aus der erheblichen Zunahme des Umfangs bestimmter Arten von Straftaten wie Zahlungsbetrug, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Waffenhandel ergeben, die in den letzten Jahren über das Internet begangen wurden („durch den Cyberspace ermöglichte Straftaten“). .

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen

(6) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen

Mehrwert bewirkt. Im Einklang mit Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV sollten Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention und der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden, die insbesondere den Austausch von Informationen, die operative Zusammenarbeit und die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität betreffen. Der Fonds sollte keinen Beitrag zu den Betriebskosten und Tätigkeiten in Verbindung mit wesentlichen Funktionen der Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit im Sinne von Artikel 72 AEUV leisten.

Mehrwert bewirkt. Im Einklang mit Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV sollten Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention, **der gemeinsamen Aus- und Fortbildung** und der polizeilichen **und justiziellen** Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **und den EU-Agenturen** unterstützt und gefördert werden, die insbesondere den Austausch von Informationen, die operative Zusammenarbeit und die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität betreffen. Der Fonds sollte keinen Beitrag zu den Betriebskosten und Tätigkeiten in Verbindung mit wesentlichen Funktionen der Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit im Sinne von Artikel 72 AEUV leisten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um den Schengen-Besitzstand zu wahren und sein Funktionieren zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen. Zu den wichtigsten Grundsätzen auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der

Geänderter Text

(7) Um den Schengen-Besitzstand **und den gesamten Binnenmarktbereich der Union** zu wahren und sein Funktionieren zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen. Zu den wichtigsten Grundsätzen auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion sollten die Solidarität unter den

Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der Grundrechte und -freiheiten und die Rechtsstaatlichkeit zählen; ein deutlicher Schwerpunkt sollte auf der globalen Dimension sowie auf der erforderlichen Kohärenz mit der externen Dimension der Sicherheit liegen.

Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der Grundrechte und -freiheiten und die Rechtsstaatlichkeit zählen; ein deutlicher Schwerpunkt sollte auf der globalen Dimension sowie auf der erforderlichen Kohärenz mit der externen Dimension der Sicherheit liegen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Bei der Durchführung des Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden.

Geänderter Text

(9) Bei der Durchführung des Fonds sollten die in **Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)** verankerten Werte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden. **Insbesondere soll mit dieser Verordnung dafür gesorgt werden, dass die Grundrechte wie das Recht auf Achtung der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, das Verbot von Folter sowie entwürdigender Behandlung oder Bestrafung, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Rechte des Kindes und das Recht auf wirksame Beschwerde umfassend gewahrt werden. Darüber hinaus soll mit ihr die Anwendung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit gefördert werden.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

(10a) Damit erfolgreich für innere Sicherheit gesorgt werden kann, müssen Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden für alle Arten von Rassismus sensibilisiert werden, einschließlich Antisemitismus und Antiziganismus. Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen für Akteure im Bereich der Strafverfolgung sollten daher in den Anwendungsbereich des Fonds fallen, damit auf lokaler Ebene stärker für Vertrauen gesorgt werden kann.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

(11) Im Interesse eines hohen Maßes an Sicherheit wird der Fonds im Einklang mit den auf Unionsebene festgelegten gemeinsamen Prioritäten Maßnahmen unterstützen, die dazu beitragen, die wichtigsten Sicherheitsbedrohungen zu bewältigen und insbesondere Terrorismus, Radikalisierung, schwere und organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität zu bekämpfen sowie die Opfer von Straftaten zu unterstützen und zu schützen. Der Fonds wird sicherstellen, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten zudem gut gerüstet sind, um die aufkommenden und sich abzeichnenden Bedrohungen im Hinblick auf die Umsetzung einer echten Sicherheitsunion angehen zu können. Dies sollte mit finanzieller Unterstützung für einen besseren Informationsaustausch, eine intensivere operative Zusammenarbeit, und verbesserte nationale und gemeinsame Kapazitäten verfolgt werden.

(11) Im Interesse eines hohen Maßes an Sicherheit wird der Fonds im Einklang mit den auf Unionsebene festgelegten gemeinsamen Prioritäten Maßnahmen unterstützen, die dazu beitragen, die wichtigsten Sicherheitsbedrohungen zu bewältigen und insbesondere Terrorismus, ***gewalttätigen Extremismus, einschließlich Radikalisierung, Intoleranz, Diskriminierung,*** schwere und organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität zu ***verhindern und zu*** bekämpfen sowie die Opfer von Straftaten zu unterstützen und ***zu schützen und kritische Infrastrukturen*** zu schützen. Der Fonds wird sicherstellen, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten zudem gut gerüstet sind, um die aufkommenden und sich abzeichnenden Bedrohungen, ***wie illegalen Handel, auch im Internet, und hybride Bedrohungen sowie chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen,*** im Hinblick auf die

Umsetzung einer echten Sicherheitsunion angehen zu können. Dies sollte mit finanzieller Unterstützung für einen besseren Informationsaustausch, eine intensivere operative Zusammenarbeit, und verbesserte nationale und gemeinsame Kapazitäten verfolgt werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Innerhalb des umfassenden Rahmens des Fonds sollten auf der Grundlage des Fonds insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, die Kriminalprävention im Bereich der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, des **illegalen** Waffenschmuggels, der Korruption, der Geldwäsche, des Drogenhandels, der Umweltkriminalität, des **Informationsaustauschs und -zugangs, des Terrorismus, des Menschenhandels**, der Ausbeutung **illegaler Zuwanderer**, der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie und der Cyberkriminalität finanziell unterstützt werden. Aus dem Fonds sollte zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen, darunter durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit unterstützt werden.

Geänderter Text

(12) Innerhalb des umfassenden Rahmens des Fonds sollten auf der Grundlage des Fonds insbesondere **der Informationsaustausch und -zugang sowie** die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, die Kriminalprävention im Bereich der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, des Waffenschmuggels, der Korruption, der Geldwäsche, des Drogenhandels, der Umweltkriminalität, des **Terrorismus, des Menschenhandels, der Ausbeutung von Flüchtlingen und irregulären Migranten, schweren Formen** der Ausbeutung **von Arbeitskräften**, der sexuellen Ausbeutung **und des sexuellen Missbrauchs, auch** von Kindern **und Frauen**, der Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie und der Cyberkriminalität finanziell unterstützt werden. Aus dem Fonds sollte zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen, darunter durch **gemeinsame Schulungen**, die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit unterstützt

werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Der Fonds sollte die Strafverfolgungsbehörden unabhängig von ihrer Organisationsstruktur nach nationalem Recht unterstützen. Aus diesem Grund sollten auch Aktionen mit Streitkräften, die mit Aufgaben der inneren Sicherheit betraut sind, aus dem Fonds unterstützt werden können, sofern diese Aktionen dazu dienen, zur Erreichung der spezifischen Ziele des Fonds beizutragen. In Notsituationen sowie zur Bewältigung und Verhütung schwerwiegender Risiken für die öffentliche Sicherheit, auch nach einem Terroranschlag, sollten Aktionen von Streitkräften im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aus dem Fonds unterstützt werden können. Friedenssicherungs- oder Verteidigungsmaßnahmen außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats sollten unter keinen Umständen Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds haben.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Es besteht die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Unionsfinanzierung durch die Mobilisierung, das Poolen und die Entfaltung einer Hebelwirkung zur

(14) Es besteht die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Unionsfinanzierung durch die Mobilisierung, das Poolen und die Entfaltung einer Hebelwirkung zur

Erschließung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu optimieren. Der Fonds sollte die aktive und sinnvolle Teilhabe und die Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen sowie der Industrie bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Sicherheitspolitik erforderlichenfalls mit der Beteiligung anderer einschlägiger Akteure, der Agenturen der Union und anderen Einrichtungen der Union, **Drittstaaten** und internationalen Organisationen im Hinblick auf das Ziel des Fonds fördern und unterstützen.

Erschließung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu optimieren. Der Fonds sollte die aktive und sinnvolle Teilhabe und die Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen, sowie der Industrie **der EU** bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Sicherheitspolitik, **insbesondere mit Blick auf die Cybersicherheit**, erforderlichenfalls mit der Beteiligung anderer einschlägiger Akteure, der Agenturen der Union und anderen Einrichtungen der Union und internationalen Organisationen im Hinblick auf das Ziel des Fonds fördern und unterstützen. **Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Unterstützung aus dem Fonds nicht dazu verwendet wird, gesetzliche oder öffentliche Aufgaben an private Akteure zu übertragen.**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um sicherzustellen, dass der Fonds einen wirksamen Beitrag zu einem höheren Maß an innerer Sicherheit in der gesamten Europäischen Union zur Entwicklung einer echten Sicherheitsunion leistet, sollte er so eingesetzt werden, dass mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten der höchste Mehrwert erzielt wird.

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass der Fonds einen wirksamen Beitrag zu einem höheren Maß an innerer Sicherheit in der gesamten Europäischen Union zur Entwicklung einer echten Sicherheitsunion leistet, sollte er so eingesetzt werden, dass mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten der höchste **europäische** Mehrwert erzielt wird.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Prioritäten ihrer Programme **den** spezifischen **Zielen** des Fonds **Rechnung tragen**, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den **in Anhang II** genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann.

Geänderter Text

(18) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Prioritäten ihrer Programme **zur Erreichung der** spezifischen **Ziele** des Fonds **beitragen**, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass **sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen und dem Bedarf stehen und** das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Der Fonds sollte mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union im Bereich Sicherheit im Einklang sein und diese ergänzen. Insbesondere sollten Synergien mit dem Asyl- und Migrationsfonds, dem Instrument für Grenzmanagement und Visa im Rahmen des mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Fonds für integriertes Grenzmanagement und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Instrument für Zollkontrollausrüstung sowie den anderen kohäsionspolitischen Mitteln nach Maßgabe der Verordnung (EU) X [Dachverordnung], der mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Sicherheitsforschung als Teil des Forschungsrahmens im Rahmen von Horizont Europa, dem mit der Verordnung

Geänderter Text

(20) Der Fonds sollte mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union im Bereich Sicherheit im Einklang sein und diese ergänzen. Insbesondere sollten Synergien mit dem Asyl- und Migrationsfonds, dem Instrument für Grenzmanagement und Visa im Rahmen des mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Fonds für integriertes Grenzmanagement und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Instrument für Zollkontrollausrüstung sowie den anderen kohäsionspolitischen Mitteln nach Maßgabe der Verordnung (EU) X [Dachverordnung], der mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Sicherheitsforschung als Teil des Forschungsrahmens im Rahmen von Horizont Europa, dem mit der Verordnung

(EU) X eingerichteten Programm „Rechte und Werte“, dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „Justiz“ und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „Digitales Europa“ und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „InvestEU“ angestrebt werden. Synergien sollten insbesondere in den Bereichen Sicherheit der Infrastruktur und öffentlichen Räume, Cybersicherheit und Prävention von Radikalisierung angestrebt werden. Wirksame Koordinierungsmechanismen sind unerlässlich, um größtmögliche Wirksamkeit bei der Verwirklichung der politischen Ziele erreichen, Größenvorteile zu nutzen und Überschneidungen bei den Maßnahmen zu vermeiden.

(EU) X eingerichteten Programm „Rechte und Werte“, dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „Justiz“ und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „Digitales Europa“ und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „InvestEU“ angestrebt werden. Synergien sollten insbesondere in den Bereichen Sicherheit der Infrastruktur und öffentlichen Räume, Cybersicherheit, **Opferschutz** und Prävention von **gewalttätigem Extremismus, einschließlich** Radikalisierung, angestrebt werden. Wirksame Koordinierungsmechanismen sind unerlässlich, um größtmögliche Wirksamkeit bei der Verwirklichung der politischen Ziele erreichen, Größenvorteile zu nutzen und Überschneidungen bei den Maßnahmen zu vermeiden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Bei aus dem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union voll zum Tragen kommen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und **ihrer Außenpolitik** in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Im Zusammenhang mit der externen Dimension sollte der Fonds die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Bereichen unterstützen, die für die innere

Geänderter Text

(21) Bei aus dem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union voll zum Tragen kommen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union, **ihrer Außenpolitik und der Politik der Entwicklungshilfe** in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Im Zusammenhang mit der externen Dimension sollte der Fonds die

Sicherheit der Union von Belang sind, d. h. in Bereichen wie Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten bei der Terrorismusbekämpfung (einschließlich durch Abordnungen und gemeinsame Ermittlungsgruppen), schwere und organisierte Kriminalität und Korruption sowie Menschenhandel und Schleuserkriminalität.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Bereichen unterstützen, die für die innere Sicherheit der Union von Belang sind, d. h. in Bereichen wie Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten bei der Terrorismusbekämpfung (einschließlich durch Abordnungen und gemeinsame Ermittlungsgruppen), **Handel insbesondere von Waffen, Drogen, gefährdeten Arten und Kulturgütern**, schwere und organisierte Kriminalität und Korruption sowie Menschenhandel und Schleuserkriminalität.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. X des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollte die Union Maßnahmen zum Schutz ihres Haushalts ergreifen, wenn generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat festgestellt werden. Die Verordnung (EU) Nr. X sollte auf diesen Fonds Anwendung finden.

^{1a} Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (COM(2018)0324).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können.

Geänderter Text

(24) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können. ***Der Einsatz des Fonds sollte sich an den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der Ausgaben orientieren. Darüber hinaus sollte er so benutzerfreundlich wie möglich sein.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen in die Sicherheit der Mitgliedstaaten. Um Änderungen der Sicherheitsbedrohungen oder der Ausgangslage Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedstaaten zur Hälfte der Laufzeit ein Zusatzbetrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten des Verteilungsschlüssels und unter Berücksichtigung des Stands der Durchführung der Programme zugewiesen.

Geänderter Text

(26) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen in die Sicherheit der Mitgliedstaaten. Um Änderungen der ***inneren und äußeren*** Sicherheitsbedrohungen oder der Ausgangslage Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedstaaten zur Hälfte der Laufzeit ein Zusatzbetrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten des Verteilungsschlüssels und unter Berücksichtigung des Stands der Durchführung der Programme zugewiesen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Den von den Mitgliedstaaten zu schützenden kritischen Infrastrukturen muss bei der Zuweisung der verfügbaren Mittel aus dem Fonds Rechnung getragen werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Da sich die Herausforderungen im Bereich Sicherheit stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

(27) Da sich die Herausforderungen im Bereich Sicherheit stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der **inneren und äußeren** Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt.

Geänderter Text

(28) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen ***vor allem aufgrund ihres hohen europäischen Mehrwerts oder ihrer Priorität für die Union*** ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt.

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31**

Vorschlag der Kommission

(31) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen.

Geänderter Text

(31) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union ***oder in einigen Mitgliedstaaten*** dienen. ***In diesem Zusammenhang sollte die Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten gefördert werden, um den erforderlichen Informationsaustausch zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Bekämpfung des Terrorismus sowie der schweren und organisierten Kriminalität zu verbessern und zu einem besseren Verständnis ihres grenzüberschreitenden Charakters***

beizutragen. Mit dem Fonds sollen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um den Austausch bewährter Verfahren und die Förderung gemeinsamer Schulungen unterstützt werden, um zur Entwicklung einer Kultur der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Nachrichtendiensten sowie zwischen den Nachrichtendiensten und Europol beizutragen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) In Anbetracht des grenzüberschreitenden Charakters von Maßnahmen der Union und um auf EU-Ebene koordinierte Maßnahmen im Sinne eines höchstmöglichen Sicherheitsniveaus in der Union zu fördern, sollten auch dezentrale Agenturen als Begünstigte von Unionsmaßnahmen förderfähig sein, einschließlich in Form von Finanzhilfen. Diese Unterstützung sollte im Einklang mit den Prioritäten und Initiativen stehen, die von den Organen der Union auf Unionsebene festgelegt wurden, um einen europäischen Mehrwert zu gewährleisten.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der Dachverordnung (EU) .../...¹⁸ gebildet wird.

¹⁸ Vollständige Referenzangabe.

Geänderter Text

(37) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der Dachverordnung (EU) .../...¹⁸ gebildet wird. ***Bei widersprüchlichen Bestimmungen sollte diese Verordnung Vorrang vor der Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung] haben.***

¹⁸ ***Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)0375).***

Abänderung 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Mit der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl- und ***Migrationsfonds (AMF)***, dem

Geänderter Text

(38) Mit der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl-, ***Migrations-*** und ***Integrationsfonds***

Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Darüber hinaus gilt es, die Ziele des Fonds für die innere Sicherheit in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Tätigkeiten festzulegen, die aus diesem Fonds finanziert werden können.

(**AMIF**), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Darüber hinaus gilt es, die Ziele des Fonds für die innere Sicherheit in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Tätigkeiten festzulegen, die aus diesem Fonds finanziert werden können.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Um sicherzustellen, dass aus dem Fonds Maßnahmen unterstützt werden, die allen spezifischen Zielen des Fonds entsprechen, und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen und Bedürfnissen steht, damit die Ziele erreicht werden können, sollte für jedes spezifische Ziel des Fonds ein Mindestprozentsatz der Zuweisung aus dem Fonds festgelegt werden, und zwar sowohl für die nationalen Programme als auch für die thematische Fazilität.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

(40) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates²⁰, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²¹ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²² sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung

(40) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates²⁰, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates²¹ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²² sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche **und/oder strafrechtliche** Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und

von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. ***Die Mitgliedstaaten arbeiten uneingeschränkt zusammen und leisten den Organen, Agenturen und Einrichtungen der Union beim Schutz der finanziellen Interessen der Union jede erforderliche Unterstützung. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit dem Fonds sollten dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.***

¹⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

²¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

²² Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen

¹⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

²¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

²² Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“²⁵, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Programme den besonderen Herausforderungen in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen. Mit dem Fonds erhalten die Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um diese Regionen angemessen zu unterstützen.

²⁵ COM(2017)0623 final.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016²⁶ ist es erforderlich, diesen Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber

Geänderter Text

(44) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016²⁶ ist es erforderlich, diesen Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber

Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds vor Ort umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden.

²⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds vor Ort umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden. ***Diese Anforderungen sollten qualitative und quantitative Indikatoren umfassen.***

²⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird der Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. ***Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Fonds ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.***

Geänderter Text

(45) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird der Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, ***während der Laufzeit des MFR 2021–2027 25 % und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, ein jährliches Ziel von 30 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden.***

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand dieser Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen.

Geänderter Text

(46) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand dieser Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen. ***Damit die Kommission ihrer Aufsichtsfunktion angemessen nachkommen kann, muss sie die aus dem Fonds in einem bestimmten Jahr tatsächlich ausgegebenen Beträge feststellen können. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren Berichten über die Jahresrechnungen ihrer nationalen Programme an die Kommission zwischen Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und Erstattung von Ausgaben, die tatsächlich angefallen sind, unterscheiden. Um die Prüfung und die Überwachung der Umsetzung des Fonds zu vereinfachen, sollte die Kommission diese Beträge in den Bericht aufnehmen, den sie jährlich über die Umsetzung des Fonds erstellt. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr eine Zusammenfassung der angenommenen jährlichen Leistungsberichte vorlegen. Auf Nachfrage sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die vollständigen jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung stellen.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen.

Geänderter Text

(47) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die **Arbeitsprogramme für die thematische Fazilität, die** für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die

Geänderter Text

(48) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die

Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse²⁷ durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. ***Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden; angesichts*** ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden.

²⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse²⁷ durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. ***Angesichts*** ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden.

²⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) ***für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027*** eingerichtet.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Diese Verordnung legt die Ziele des Fonds fest, die Mittelausstattung für den***

Geänderter Text

(2) ***In dieser Verordnung wird***

Zeitraum 2021-2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen.

Folgendes festgelegt:

- a)*** die Ziele des Fonds;
- b)*** ***die spezifischen Zielsetzungen des Fonds und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser spezifischen Zielsetzungen;***
- c)*** die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027;
- d)*** die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen.

Abänderung 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) „Cyberkriminalität“ sowohl durch den Cyberspace bedingte Straftaten, die nur durch den Einsatz von Instrumenten und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verübt werden können, wobei IKT-Instrumente und -Systeme entweder Tatwerkzeug oder Hauptangriffsziel sind, als auch Straftaten im herkömmlichen Sinn ***wie sexuelle Ausbeutung von Kindern***, die durch den Cyberspace ermöglicht werden und deren Ausmaß und Wirkung durch den Einsatz von Computern, Computernetzen oder anderen Formen der IKT gesteigert werden kann;

Geänderter Text

d) „Cyberkriminalität“ sowohl durch den Cyberspace bedingte Straftaten, die nur durch den Einsatz von Instrumenten und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verübt werden können, wobei IKT-Instrumente und -Systeme entweder Tatwerkzeug oder Hauptangriffsziel sind, als auch Straftaten im herkömmlichen Sinn, die durch den Cyberspace ermöglicht werden und deren Ausmaß und Wirkung durch den Einsatz von Computern, Computernetzen oder anderen Formen der IKT gesteigert werden kann;

Abänderung 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) „EU-Politikzyklus“ eine auf nachrichtendienstlichen Erkenntnissen beruhende multidisziplinäre Initiative, die darauf abzielt, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Organen der Union, den Agenturen und bei Bedarf mit Drittstaaten und Organisationen gegen die größten Bedrohungen der Union durch schwere und organisierte Kriminalität vorzugehen;

Geänderter Text

f) „EU-Politikzyklus“ eine auf nachrichtendienstlichen Erkenntnissen beruhende multidisziplinäre Initiative, die darauf abzielt, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Organen der Union, den **in den Bereichen Justiz und Inneres tätigen** Agenturen **der Union** und bei Bedarf mit Drittstaaten und **spezielle internationale** Organisationen gegen die größten Bedrohungen der Union durch schwere und organisierte Kriminalität vorzugehen;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Informationsaustausch und -zugang“ das sichere Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die für die Behörden gemäß Artikel 87 AEUV sowie für Europol bei der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, von Belang sind;

Geänderter Text

g) „Informationsaustausch und -zugang“ das sichere Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen – **unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften der Union** –, die für die Behörden gemäß Artikel 87 AEUV sowie für Europol, **Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft** bei der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, insbesondere **Terrorismus und Cyberkriminalität, sowie** der grenzüberschreitenden **schweren und** organisierten Kriminalität, von Belang sind;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

*h) „justizielle Zusammenarbeit“ die
justizielle Zusammenarbeit in
Strafsachen;*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) „LETS“ das Europäische Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung, das, wie in der Mitteilung der Kommission von 27. März 2013 über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung³¹ und weiter in der CEPOL-Verordnung³² ausgeführt, den Strafverfolgungsbeamten das nötige Wissen und die nötigen Fähigkeiten vermitteln soll, um im Wege einer effizienten Zusammenarbeit Straftaten über Landesgrenzen hinaus wirksam verhüten und bekämpfen zu können;

³¹ COM(2013)0172, Mitteilung über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (LETS).

³² Verordnung (EU) 2015/2219 vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).

Geänderter Text

i) „LETS“ das Europäische Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung, das, wie in der Mitteilung der Kommission von 27. März 2013 über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung³¹ und weiter in der CEPOL-Verordnung³² ausgeführt, den Strafverfolgungsbeamten das nötige Wissen und die nötigen Fähigkeiten vermitteln soll, um im Wege einer effizienten Zusammenarbeit **organisierte und schwere** Straftaten **sowie Terrorismus** über Landesgrenzen hinaus wirksam verhüten und bekämpfen zu können;

³¹ COM(2013)0172, Mitteilung über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (LETS).

³² Verordnung (EU) 2015/2219 vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) (**ABl. L 319 vom**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „Abwehrbereitschaft“ **alle** Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Minderung der Risiken im Zusammenhang mit etwaigen Terroranschlägen oder anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen;

Geänderter Text

k) „Abwehrbereitschaft“ **spezifische** Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Minderung der Risiken im Zusammenhang mit etwaigen Terroranschlägen oder anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zu einem hohen Maß an Sicherheit in der Union beizutragen.

Geänderter Text

(1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, **unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit**, insbesondere durch die **Verhinderung und** Bekämpfung von Terrorismus **und gewaltbereitem Extremismus, einschließlich** Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zu einem hohen Maß an Sicherheit in der Union beizutragen. **Der Fonds dient auch dazu, die Abwehrbereitschaft und die Bewältigung im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Zwischenfällen zu unterstützen.**

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Intensivierung** des **Informationsaustauschs** zwischen und in den **Strafverfolgungsbehörden der Union** und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen;

Geänderter Text

a) **Verbesserung und Förderung** des **Austauschs relevanter und genauer Informationen** zwischen und in den **Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten**, anderen zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten** und **anderen** Einrichtungen der Union, **insbesondere Europol und Eurojust**, sowie **gegebenenfalls** mit Drittstaaten und internationalen Organisationen;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Intensivierung** gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der **EU** und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; **und**

Geänderter Text

b) **Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Koordinierung und Zusammenarbeit einschließlich einschlägiger** gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der **Mitgliedstaaten** und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf **Terrorismus und** schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der **Bemühungen zur** Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten **Partnern** in den Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

c) Unterstützung der **notwendigen** Stärkung der Kapazitäten **der Mitgliedstaaten** zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, **der Cyberkriminalität und des gewaltbereiten Extremismus, einschließlich der Radikalisierung,** insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, **den einschlägigen Agenturen der Union,** zivilgesellschaftlichen und privaten **Akteuren in und zwischen** den Mitgliedstaaten.– **und der zivilen Krisenbewältigung nach sicherheitsrelevanten Zwischenfällen.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Entwicklung einer gemeinsamen nachrichtendienstlichen Kultur durch Förderung von Kontakten und gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Lernen, Verbreitung von Know-how und bewährten Verfahren zwischen den Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten und mit Europol, insbesondere durch gemeinsame Ausbildung und den Austausch von Experten.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Fonds trägt im Wege der in **Anhang II** aufgeführten Durchführungsmaßnahmen zu den in Absatz 2 genannten spezifischen Zielen bei.

Geänderter Text

(3) Der Fonds trägt **unter anderem** im Wege der in **Artikel 3a** aufgeführten Durchführungsmaßnahmen zu den in Absatz 2 genannten spezifischen Zielen bei.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Aus dem Fonds finanzierte** Maßnahmen werden unter uneingeschränkter **Achtung** der Grundrechte und der **menschlichen Würde** durchgeführt. Insbesondere sind dabei die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Datenschutzrecht der Union und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu achten. Bei der Durchführung der Maßnahmen **müssen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit besonders auf die Unterstützung und den Schutz schutzbedürftiger** Personen, insbesondere **von** Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, **achten**.

Geänderter Text

(4) **Die finanzierten** Maßnahmen werden unter uneingeschränkter **Wahrung** der Grundrechte und der **Menschenwürde sowie der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werte** durchgeführt, **und die Finanzierung wird ausgesetzt und eingezogen, wenn eindeutige und fundierte Beweise dafür vorliegen, dass die Maßnahmen zur Verletzung dieser Rechte beitragen**. Insbesondere sind dabei die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Datenschutzrecht der Union und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu achten. Bei der Durchführung der Maßnahmen **mit Bezug zu schutzbedürftigen** Personen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, **ist besondere Aufmerksamkeit geboten**.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Durchführungsmaßnahmen

(1) Der Fonds trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

a) Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften für den Austausch einschlägiger Informationen im Bereich der Sicherheit, unter anderem durch Umsetzung von Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen;

b) Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter IT-Systeme und Kommunikationsnetze der Union (einschließlich der Gewährleistung ihrer Interoperabilität) sowie Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel;

c) Verstärkung der aktiven Nutzung von sicherheitsrelevanten Instrumenten, Systemen und Datenbanken für den Informationsaustausch in der Union, Verbesserung der Vernetzung der sicherheitsrelevanten nationalen Datenbanken sowie ihrer Verbindung mit den Datenbanken der Union, sofern dies in den einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgesehen ist, und Gewährleistung, dass diese Datenbanken mit hochwertigen Daten versorgt werden;

d) Unterstützung einschlägiger nationaler Maßnahmen, sofern diese für die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele relevant sind.

(2) Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3

Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

a) Erhöhung der Zahl der einschlägigen Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen die Mitgliedstaaten – gegebenenfalls auch mit anderen einschlägigen Akteuren – zusammenarbeiten, um insbesondere gemeinsame Ermittlungsgruppen, gemeinsame Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie andere Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus (EMPACT) zu vereinfachen und besser zu nutzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzübergreifenden Maßnahmen liegt;

b) Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und anderer zuständiger Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten, Kooperationsstrukturen und Netze der Union sowie Zentren der Union;

c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene zwischen den Mitgliedstaaten oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und sonstigen Stellen der Union andererseits sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat.

(3) Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

a) Intensivierung der Ausbildung, der Übungen und des gegenseitigen Lernens

im Bereich der Strafverfolgung, insbesondere durch Einbeziehung von Elementen, die darauf abzielen, das Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit Radikalisierung, gewalttätigem Extremismus und Rassismus zu schärfen, spezialisierte Austauschprogramme zwischen den Mitgliedstaaten, auch für Nachwuchskräfte, und Austausch bewährter Verfahren auch mit Drittländern und anderen relevanten Akteuren;

b) Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen, oder Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Verhinderung von Straftaten auf lokaler Ebene;

c) Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren;

d) Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung spezialisierter Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und eine angemessene Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen zu gewährleisten.

e) Aufdeckung, Bewertung und Behebung von Schwachstellen in

kritischen Infrastrukturen und IT-Ausrüstung mit hoher Marktdurchdringung, um Angriffe auf Informationssysteme und kritische Infrastrukturen zu verhindern, beispielsweise indem kostenfreie Software und Open-Source-Software einer Code-Revision unterzogen wird, indem Bug-Bounty-Programme (Kopfgeld-Programm für Programmfehler) eingerichtet und unterstützt oder Penetrationstests durchgeführt werden;

(4) Der Fonds trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

a) Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Diensten und den Strafverfolgungsbehörden durch Kontakte, Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, insbesondere bei der Unterstützung polizeilicher Ermittlungen und der Bedrohungsanalyse;

b) Austausch und Ausbildung von Bediensteten der Nachrichtendienste.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Aus dem Fonds werden im **Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele und im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II insbesondere die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen unterstützt.**

Geänderter Text

(1) Aus dem Fonds werden im **Einklang mit den in Artikel 3a aufgeführten Durchführungsmaßnahmen Maßnahmen unterstützt, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beitragen. Dazu können die in Anhang III aufgeführten**

Maßnahmen **gehören**.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zur Verwirklichung der **Ziele dieser Verordnung** können aus dem Fonds **im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 5 unterstützt werden.

Geänderter Text

(2) Zur Verwirklichung der **in Artikel 3 genannten Ziele** können aus dem Fonds **in Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die in Anhang III genannten** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 5 unterstützt werden.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Thematischen Fazilität gemäß Artikel 8 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt bei höchstens 2 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Thematischen Fazilität zugewiesen werden.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt je Mitgliedstaat bei höchstens 2 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 sowie Anhang I dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen werden.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Maßnahmen, die auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf nationaler Ebene beschränkt sind;

a) Maßnahmen, die auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf nationaler Ebene beschränkt sind **oder im Wesentlichen darauf abzielen**;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Ausrüstung, **bei der zumindest ein** Zweck die Zollkontrolle ist;

d) Ausrüstung, **deren wesentlicher** Zweck die Zollkontrolle ist;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In einer Notlage können die Maßnahmen, die nach **diesem Absatz** nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden.

Geänderter Text

In einer Notlage können die Maßnahmen, die nach **Unterabsatz 1 Buchstaben a und b** nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen;

Geänderter Text

ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen **und unter der Voraussetzung, dass bei allen Maßnahmen, die von oder in oder mit Bezug zu diesem Drittstaat durchgeführt werden, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet werden;**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen..

Geänderter Text

- b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder **relevante** internationale Organisationen.

Abänderung 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

- (3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.

Geänderter Text

- (3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen **mit Genehmigung der Kommission** ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

- (4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten **oder in Drittstaaten** ihren Sitz haben, sind förderfähig.

Geänderter Text

- (4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten ihren Sitz haben, sind förderfähig.

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.

Geänderter Text

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen **europäischen** Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.

Abänderung 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und **die** anderen **Instrumente** der Union **ergänzt**.

Geänderter Text

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht, **die nationalen Instrumente ergänzt** und **mit den** anderen **Instrumenten** der Union, **insbesondere mit im Rahmen anderer Unionsfonds durchgeführten Maßnahmen, abgestimmt wird**.

Abänderung 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 2 500 000 000 EUR zu

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **2 209 725 000 EUR zu Preisen von 2018** (2 500 000 000 EUR zu

jeweiligen Preisen.

jeweiligen Preisen).

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) 1 500 000 000 EUR werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen.

Geänderter Text

- a) **1 325 835 000 EUR zu Preisen von 2018** (1 500 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) 1 000 000 000 EUR werden der Thematischen Fazilität zugewiesen.

Geänderter Text

- b) **883 890 EUR zu Preisen von 2018** (1 000 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) werden der Thematischen Fazilität zugewiesen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) *Aus* der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten **nach** Anhang II Prioritäten **mit** einem **hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse**

Geänderter Text

- (2) **Die Mittel aus** der Thematischen Fazilität werden **für Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union und für dringende Erfordernisse** entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten **gemäß**

finanziert.

Artikel 3a, für besondere Maßnahmen wie die in Anhang III aufgeführten oder für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 19 verwendet. Die Aufteilung der Mittel der Thematischen Fazilität auf die verschiedenen Prioritäten muss möglichst in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen und dem Bedarf stehen, damit die Ziele des Fonds erreicht werden können.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mittel aus der Thematischen Fazilität sind wie folgt zuzuweisen:

- a) mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a,*
- b) mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b,*
- c) mindestens 30 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c,*
- d) mindestens 5 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ca.*

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, ***ist***

(3) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, ***so werden***

*sicherzustellen, dass die **ausgewählten** Projekte **nicht Gegenstand** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf **eine Vertragsverletzung** nach Artikel 258 AEUV **sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.***

keine Mittel für Projekte bereitgestellt, bei denen eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die **Rechtmäßigkeit dieser Projekte oder die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung oder die Leistung der Projekte** aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf **ein Vertragsverletzungsverfahren** nach Artikel 258 AEUV **anzuzweifeln ist.**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, **prüft** die Kommission im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], **ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.**

Geänderter Text

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, **stellt** die Kommission im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] **sicher, dass keine Mittel für Projekte bereitgestellt werden, bei denen eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte oder die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung oder die Leistung der Projekte aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV anzuzweifeln ist.**

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. Die **Kommission nimmt Finanzierungsbeschlüsse** nach Artikel [110] der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität **an, bestimmt** die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen **und legt** die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 **fest**. In den **Finanzierungsbeschlüssen** wird gegebenenfalls der **Mischfinanzierungsmaßnahmen** insgesamt **vorbehaltene** Betrag ausgewiesen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von Arbeitsprogrammen** nach Artikel [110] der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität **zu erlassen, in denen** die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen **sowie** die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 **festgelegt werden. Vor der Annahme eines Arbeitsprogramms konsultiert die Kommission die relevanten Interessenträger einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft.** In den **Arbeitsprogrammen** wird gegebenenfalls der insgesamt **für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene** Betrag ausgewiesen. **Für die Soforthilfe kann die Kommission ein separates Arbeitsprogramm erlassen, damit die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.**

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Nach Annahme eines **Finanzierungsbeschlusses** gemäß **Absatz 3** kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Geänderter Text

(6) Nach Annahme eines **Arbeitsprogramms** gemäß **Absatz 5** kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die **Finanzierungsbeschlüsse** können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken.

Geänderter Text

(7) Die **Arbeitsprogramme** können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Für technische Hilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf Initiative der Mitgliedstaaten auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Jeder Mitgliedstaat stellt** sicher, dass die in **seinen** Programmen berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Sicherheit im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer

(1) **Alle Mitgliedstaaten und die Kommission stellen** sicher, dass die in **den nationalen** Programmen berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Sicherheit im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei

Programme dafür Sorge, dass die in **Anhang II** aufgeführten Durchführungsmaßnahmen in den Programmen angemessen berücksichtigt werden.

der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in **Artikel 3a** aufgeführten Durchführungsmaßnahmen in den Programmen angemessen berücksichtigt werden.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bei der Bewertung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten stellt die Kommission sicher, dass die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme sind, die sie im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV bezüglich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder der Durchführung von Projekten abgegeben hat.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten teilen die Mittel für ihre nationalen Programme wie folgt zu:

- a) mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a,**
- b) mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b,**
- c) mindestens 30 % dem spezifischen**

*Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c,
d) mindestens 5 % dem spezifischen
Ziel nach Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe ca.*

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Mitgliedstaaten, die von Absatz 1b abweichen möchten, teilen dies der Kommission mit und prüfen gemeinsam mit der Kommission, ob diese Mindestprozentsätze aufgrund besonderer Umstände mit Auswirkungen auf die innere Sicherheit geändert werden sollten. Solche Anpassungen müssen von der Kommission genehmigt werden.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (**EBDD**) – in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen – **frühzeitig** in die Ausarbeitung der Programme einbezogen werden. Nehmen die Mitgliedstaaten in ihre Programme

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), **die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa), die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), die**

Maßnahmen aus dem EU-Politikzyklus/EMPACT oder von der Gemeinsamen Taskforce gegen die Cyberkriminalität (J-CAT) koordinierte Maßnahmen auf, konsultieren sie speziell Europol zur Gestaltung ihrer Maßnahmen. Bevor die Mitgliedstaaten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in ihre Programme aufnehmen, stimmen sie sich mit CEPOL ab, um Überschneidungen zu vermeiden.

*Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) – in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen – von Anfang an in die Ausarbeitung der Programme einbezogen werden. Nehmen die Mitgliedstaaten in ihre Programme Maßnahmen aus dem EU-Politikzyklus/EMPACT oder von der Gemeinsamen Taskforce gegen die Cyberkriminalität (J-CAT) koordinierte Maßnahmen auf, konsultieren sie speziell Europol zur Gestaltung ihrer Maßnahmen. Bevor die Mitgliedstaaten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in ihre Programme aufnehmen, stimmen sie sich mit CEPOL ab, um Überschneidungen zu vermeiden. **Die Mitgliedstaaten konsultieren zur Planung ihrer Maßnahmen außerdem weitere relevante Interessenträger einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft.***

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)** in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die **in Absatz 2 genannten Agenturen, den Europäischen Datenschutzausschuss und den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB)** in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeführten Maßnahmen, **die in deren**

nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Aufgabenbereich fallen, mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Anschaffung von Ausrüstung, Transportmitteln oder den Bau von sicherheitsrelevanten Einrichtungen dürfen nur höchstens 15 % der Mittelzuweisung für ein Programm verwendet werden. Diese Obergrenze darf nur in hinreichend begründeten Fällen überschritten werden.

Geänderter Text

(4) Für die Anschaffung von Ausrüstung, Transportmitteln oder den Bau von sicherheitsrelevanten Einrichtungen dürfen nur höchstens 15 % der Mittelzuweisung für ein Programm verwendet werden. Diese Obergrenze darf nur in hinreichend begründeten Fällen ***und mit Genehmigung der Kommission*** überschritten werden.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Prioritäten der Union und dem Besitzstand der Union im Bereich Sicherheit, insbesondere dem ***Informationsaustausch*** und der Interoperabilität der IT-Systeme;

Geänderter Text

a) Prioritäten der Union und dem Besitzstand der Union im Bereich Sicherheit, insbesondere ***der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sowie dem effizienten Austausch sachdienlicher und präziser Informationen und der Implementierung der Komponenten des Rahmens für die Interoperabilität der IT-Systeme der***

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Erforderlichenfalls wird das Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung **kann** das überarbeitete Programm von der Kommission **genehmigt werden**.

Geänderter Text

(6) Erforderlichenfalls wird das Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 **sowie den Fortschritten bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, die in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a bewertet werden**, Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung **wird** das überarbeitete Programm von der Kommission **nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] genannten Verfahren genehmigt**.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Beschließt ein Mitgliedstaat, Projekte **mit** oder **in** einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so konsultiert er vor Projektbeginn die Kommission.

Geänderter Text

(8) Beschließt ein Mitgliedstaat, Projekte **in** oder **mit Bezug zu** einem Drittstaat **gemäß Artikel 5** mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so konsultiert er vor Projektbeginn die Kommission. **Die Kommission bewertet die Komplementarität und Kohärenz der geplanten Projekte mit den anderen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten mit Bezug zu dem betreffenden Drittland. Die Kommission prüft darüber hinaus, ob die vorgeschlagenen Projekte den in Artikel 3**

*Absatz 4 genannten Anforderungen
bezüglich der Grundrechte entsprechen.*

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Die Programmplanung nach** Artikel 17 **Absatz 5** der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] **stützt sich auf** die Interventionsarten **in** Tabelle 1 **des Anhangs VI**.

Geänderter Text

(9) **Gemäß** Artikel 17 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] **werden im Rahmen eines jeden Programms für jedes spezifische Ziel** die Interventionsarten **gemäß** Tabelle 1 **in Anhang VI sowie eine indikative Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel nach Art der Intervention oder Unterstützungsbereich festgelegt**.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 2 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

Geänderter Text

(1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 2 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu, **nachdem sie das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt hat**. Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sollten für mindestens **10 %** der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

Geänderter Text

(2) Sollten für mindestens **30 %** der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn der entsprechende Regelungsrahmen und die dazugehörigen Rechtsakte am 1. Januar 2022 in Kraft sind.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden **gegebenenfalls** die Fortschritte bei der

Geänderter Text

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele

Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens nach Artikel 12 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

des Leistungsrahmens nach Artikel 12 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

Geänderter Text

(1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind, **soweit sie zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus in der gesamten Union beitragen.**

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **10** % des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **20** % des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 26, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen **wie** dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 26, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen, **je nachdem etwa aus** dem Schengen-Evaluierungsmechanismus, **der Schwachstellen- und Risikoanalyse der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)** und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten **spezifischen Aufgaben und Leistungen** zu konzentrieren.

Geänderter Text

(5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten **Maßnahmen** zu konzentrieren.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation

*Die Empfänger von Unionsmitteln
müssen sämtliche Anforderungen an
Sichtbarkeit, Transparenz und
Kommunikation gemäß der
Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]
erfüllen.*

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3a) Dezentrale Agenturen können auch
für eine Finanzierung im Rahmen von
Unionsmaßnahmen infrage kommen, mit
denen länderübergreifende Vorhaben mit
europäischem Mehrwert unterstützt
werden.*

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aus dem Fonds können Maßnahmen der
technischen Hilfe auf Initiative oder im
Auftrag der Kommission gefördert werden.
Diese Maßnahmen können zu 100 %
finanziert werden.

Aus dem Fonds können Maßnahmen der
technischen Hilfe auf Initiative oder im
Auftrag der Kommission gefördert werden.
Diese Maßnahmen – **Vorbereitung,
Überwachung, Kontrolle, Prüfung,**

Evaluierung, Kommunikation einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit, Sichtbarkeit und alle Maßnahmen der administrativen und technischen Hilfe, die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung notwendig sind, gegebenenfalls auch mit Drittländern – können zu 100 % finanziert werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln ***machen*** deren ***Herkunft*** durch kohärente, wirksame und ***verhältnismäßige gezielte*** Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, ***bekannt und*** stellen sicher, dass die ***Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.***

Geänderter Text

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln ***fördern die Maßnahmen und*** deren ***Ergebnisse*** durch kohärente, wirksame und ***aussagekräftige*** Information verschiedener ***relevanter*** Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, ***in der jeweiligen Sprache. Um für die Sichtbarkeit der Unionsförderung zu sorgen, weisen die Empfänger von Unionsmitteln auf deren Herkunft hin, wann immer sie über die Maßnahmen informieren. Zu diesem Zweck stellen die Empfänger sicher, dass in allen Mitteilungen, die sich an die Medien und die Öffentlichkeit richten, ausdrücklich auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen und das Emblem der Union dargestellt wird.***

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch, ***um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Insbesondere veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklung der jährlichen und mehrjährigen Programme der Thematischen Fazilität. Darüber hinaus veröffentlicht sie die Liste der für eine Unterstützung im Rahmen der Thematischen Fazilität ausgewählten Vorhaben auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese Liste regelmäßig.*** Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die ***Kommunikation, insbesondere die*** institutionelle Kommunikation, über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

Abänderung 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} in offenen, maschinenlesbaren Formaten, die es ermöglichen, die Daten zu sortieren, zu durchsuchen, zu vergleichen, weiterzuverwenden und Auszüge daraus vorzunehmen. Es muss möglich sein, die Daten nach Priorität, spezifischem Ziel, förderfähigen Gesamtkosten der

Vorhaben, Gesamtkosten der Projekte, Gesamtkosten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Name des Begünstigten und Name des Auftragnehmers zu sortieren.

^{1a} Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) *Aus dem Fonds wird* finanzielle Unterstützung *gewährt*, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer Notlage Rechnung tragen zu können, *die* auf einen sicherheitsrelevanten Vorfall *oder* eine neu auftretende Bedrohung innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung *zurückgeht*, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hat oder haben könnte.

Geänderter Text

(1) *Die Kommission kann beschließen*, finanzielle Unterstützung *aus dem Fonds zu gewähren*, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer *ausreichend begründeten* Notlage Rechnung tragen zu können. *Solche Situationen können* auf einen sicherheitsrelevanten Vorfall, eine neu auftretende Bedrohung *oder eine neu entdeckte Schwachstelle* innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung *zurückgehen, der oder* die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung, *des öffentlichen Raums oder kritischer Infrastrukturen* in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hat oder haben könnte. *In derartigen Fällen setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat rechtzeitig davon in Kenntnis.*

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit der Soforthilfe können Ausgaben, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfeersuchens, nicht aber vor dem 1. Januar 2021 getätigt wurden, finanziert werden, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Maßnahmen**, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten **der Maßnahme** nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

(1) **Vorhaben**, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten **des Vorhabens** nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

Vorhaben, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) X [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) X [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese **Maßnahmen** mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

Geänderter Text

können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) .../... [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese **Vorhaben** mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren

Geänderter Text

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren

für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf **Null** gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ.

für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf **null** gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ. ***Auf Nachfrage muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Daten, die sie zu den Output- und Ergebnisindikatoren erhält, zur Verfügung stellen.***

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Fonds ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Projektinformationen, zu ergänzen.

Geänderter Text

(5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Fonds ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Projektinformationen, zu ergänzen. ***In die Bewertung werden qualitative Indikatoren einbezogen.***

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

(1) Die Kommission ***nimmt*** eine Halbzeitevaluierung ***und eine rückblickende Evaluierung*** dieser Verordnung ***einschließlich der im Rahmen dieses Fonds durchgeführten*** Maßnahmen vor.

(1) Die Kommission ***legt bis zum 31. Dezember 2024*** eine Halbzeitevaluierung dieser Verordnung vor. ***Im Rahmen der Halbzeitevaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz des Fonds untersucht. Insbesondere sind folgende Aspekte zu bewerten:***

- a) die Fortschritte beim Erreichen der Ziele dieser Verordnung unter Berücksichtigung aller relevanten bereits vorliegenden Informationen, insbesondere der jährlichen Leistungsberichte gemäß Artikel 26 und der Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII,***
- b) der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Vorhaben, die mithilfe dieses Fonds durchgeführt wurden,***
- c) die Frage, ob die Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 3a geeignet sind, um auf bestehende und neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren,***
- d) die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeitseffekte des Fonds,***
- e) die Komplementarität und Kohärenz zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union.***

Bei dieser obligatorischen Halbzeitevaluierung werden die Ergebnisse der rückwirkenden Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des früheren Instruments zur finanziellen Unterstützung der inneren Sicherheit im Zeitraum 2014–2020, des Fonds für die innere Sicherheit (Polizei), berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Evaluierung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag für die

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bis zum 31. Januar 2030 führt die Kommission eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung durch. Innerhalb dieser Frist legt sie außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht vor, der die in Absatz 1 genannten Elemente enthält. In diesem Zusammenhang werden die längerfristigen Auswirkungen des Instruments evaluiert, und die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in einen Beschluss über die Möglichkeit der Verlängerung oder Änderung eines nachfolgenden Fonds ein.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Einklang mit der in Artikel 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

(2) Die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung werden öffentlich zugänglich gemacht und dem Parlament umgehend vorgelegt, damit vollständige Transparenz herrscht. Die Kommission sorgt dafür, dass die Evaluierungen keine Informationen enthalten, deren Verbreitung ein Risiko für die Sicherheit oder die Privatsphäre von Personen darstellen oder die

Gefahrenabwehr gefährden könnte.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung]. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022.

Geänderter Text

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung]. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022. ***Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Berichte auf einer speziellen Website und übermitteln sie dem Europäischen Parlament und dem Rat.***

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Aufstellung der Jahresrechnungen des nationalen Programms, unterteilt in Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und tatsächlich getätigte Ausgaben;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **jedwede** Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;

Geänderter Text

b) **alle** Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden, **einschließlich mit Gründen versehener Stellungnahmen der Kommission im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV**;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Komplementarität zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten;

Geänderter Text

c) die Komplementarität, **Koordinierung und Kohärenz** zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Beachtung der Vorschriften bezüglich der Grundrechte;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Nach der Annahme des Berichts stellt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Zusammenfassungen der jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung und veröffentlicht sie auf einer speziellen Website. Werden die jährlichen Leistungsberichte von den Mitgliedstaaten nicht gemäß Absatz 1 übermittelt, so werden sie dem Europäischen Parlament und dem Rat im vollständigen Wortlaut zur Verfügung gestellt.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 12, 15, 24 und 27 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 24 und 27 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 15, 24 und 27 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 24 und 27 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat

jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 15, 24 und 27 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 24 und 27 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit Artikel 4 aus dem Fonds
zu unterstützende Maßnahmen

Geänderter Text

Beispiele für im Einklang mit Artikel 4 aus
dem Fonds zu unterstützende **förderfähige**
Maßnahmen

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Unterstützung aus dem Fonds für die
innere Sicherheit kann unter anderem
folgende Maßnahmenarten zum Ziel
haben:**

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **IT-Systeme** und **-netze**, die zur
Verwirklichung der Ziele dieser
Verordnung beitragen, Schulungen zur
Nutzung solcher Systeme, Testen und
Verbesserung der **Interoperabilität** und
Datenqualität solcher Systeme;

– **Aufbau von IT-Systemen**
und **-netzen**, die zur Verwirklichung der
Ziele dieser Verordnung beitragen,
Schulungen zur Nutzung solcher Systeme,
Testen und Verbesserung der
Interoperabilitätskomponenten und
Datenqualität solcher Systeme;

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten im Bereich sicherheitsrelevanter Informationssysteme;

Geänderter Text

- Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten im Bereich sicherheitsrelevanter Informationssysteme, ***insbesondere des Datenschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und der Datensicherheit***;

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Unterstützung der dezentralen Agenturen zur Förderung der Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Maßnahmen***;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- Maßnahmen zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens im Krisenfall und zur Vernetzung der vorhandenen sektorspezifischen Möglichkeiten, Fachzentren und Lagebeobachtungszentren, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Zivilschutz

- Maßnahmen zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens im Krisenfall und zur Vernetzung der vorhandenen sektorspezifischen Möglichkeiten, Fachzentren und Lagebeobachtungszentren, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Zivilschutz,

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **Maßnahmen zur Förderung der Forschung und des Austauschs von Know-how zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber aufkommenden Bedrohungen, darunter illegale Handelsgeschäfte über Onlinekanäle, hybride Bedrohungen und chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen;**

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **Maßnahmen und Netzwerke nationaler Kontaktstellen, die den länderübergreifenden Austausch von Daten unterstützen, die mit Überwachungssystemen wie Kameras und anderen Sensoren erhoben werden, auf die Algorithmen der künstlichen Intelligenz angewendet werden und für die strenge Schutzvorkehrungen gelten, etwa der Grundsatz der Datensparsamkeit, die vorherige Kontrolle durch eine Justizbehörde und das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs;**

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Unterstützung von Initiativen zur Vernetzung der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten zur Förderung einer gemeinsamen nachrichtendienstlichen Kultur, zur Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens, zum Austausch und zur Weitergabe von Know-how, Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren;*

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Aus- und Fortbildung von Personal und Sachverständigen der relevanten Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden in Bezug auf Präventionsstrategien mit besonderem Schwerpunkt auf Seminaren über Grundrechte einschließlich Maßnahmen zur Entdeckung und Verhinderung von Rassismus, und den Austausch bewährter Verfahren;*

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, um Vertrauen aufzubauen und die Koordinierung, die Notfallplanung und den Austausch und die Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren zwischen öffentlichen und privaten Akteuren zu verbessern, einschließlich in Bezug auf den Schutz **öffentlicher Räume und** kritischer Infrastrukturen;

– Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, **insbesondere im Bereich der Cybersicherheit**, um Vertrauen aufzubauen und die Koordinierung, die Notfallplanung und den Austausch und die Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren zwischen öffentlichen und privaten Akteuren zu verbessern, einschließlich in Bezug auf den Schutz kritischer Infrastrukturen;

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß **Artikel 11 Absatz 2** und **Artikel 12 Absatz 6** in Betracht kommen

Geänderter Text

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß **Artikel 11 Absatz 3** und **Artikel 12 Absatz 7** in Betracht kommen

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Projekte zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung;

Geänderter Text

– Projekte zur Prävention und Bekämpfung von **Gewaltextremismus einschließlich** Radikalisierung, **Intoleranz und Diskriminierung, insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur Verhinderung der Radikalisierung in Gefängnissen, und Projekte zur gezielten Schulung von Strafverfolgungsbehörden**

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- Projekte zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen.¹

¹ Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über solidere und intelligenter Informationssysteme für das Grenzmanagement und für mehr Sicherheit (COM(2016) 205).

Geänderter Text

- Projekte zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen, ***sofern dies in den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen ist***

¹ Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über solidere und intelligenter Informationssysteme für das Grenzmanagement und für mehr Sicherheit (COM(2016)0205).

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Projekte zur Bekämpfung von Strukturen der organisierten Kriminalität, die nach Angaben der Plattform EMPACT besonders gefährlich sind***

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Projekte mit dem Ziel, Cyberkriminalität – vor allem sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet – zu***

*verhindern und dagegen vorzugehen,
einschließlich Präventionsmaßnahmen
zur Verhinderung von Angriffen auf
Informationssysteme und kritische
Infrastrukturen durch die Aufdeckung
und Behebung von Schwachstellen*

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Spiegelstrich 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Projekte zur Bekämpfung des
illegalen Handels über Onlinekanäle*

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Spezifisches Ziel 2 – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wert der illegalen Drogen, die im Rahmen
der grenzübergreifenden Zusammenarbeit
zwischen den Strafverfolgungsbehörden
sichergestellt wurden.

Wert der illegalen Drogen, *Waffen und
illegal gehandelten Wildtiere und
Kulturgüter*, die im Rahmen der *mit
Unterstützung des Fonds ermöglichten*
grenzübergreifenden Zusammenarbeit
zwischen den Strafverfolgungsbehörden
sichergestellt wurden

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Spezifisches Ziel 3 – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahl der **kritischen Infrastrukturen** und **öffentlichen Räume**, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde.

Geänderter Text

Zahl der **öffentlichen Räume** und **Umfang der kritischen Infrastrukturen**, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE – Zeile 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a ***OC – Wäsche von Erträgen aus Straftaten***

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE – Zeile 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a ***Illegaler Handel mit Kulturgütern***

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang VI – Tabelle 1 – CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN
INTERVENTIONSBEREICHE – Zeile 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12b ***Illegaler Handel mit gefährdeten Arten***

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang VI – Tabelle 1 – CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN
INTERVENTIONSBEREICHE – Zeile 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a ***CC – Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und
Kinderpornografie***

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 1 – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Zahl der Abfragen im Schengener
Informationssystem (SIS);

a) Zahl der ***Ausschreibungen und***
Abfragen im Schengener
Informationssystem (SIS);

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 1 – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Zahl der Abfragen im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN).

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 1 – Nummer 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds realisierten neuen Anbindungen **von sicherheitsrelevanten** Datenbanken:

Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds realisierten neuen Anbindungen **zuständiger Behörden an sicherheitsrelevante** Datenbanken:

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 2 – Nummer 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wert der illegalen Drogen, die im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt wurden.

Wert der illegalen Drogen, **Waffen und illegal gehandelten Wildtiere und Kulturgüter**, die im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt wurden

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 2 – Nummer 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union

Geänderter Text

Datenquelle: **Europol**, Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 3 – Nummer 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Geänderter Text

Datenquelle: Mitgliedstaaten, **Europol**, **ENISA**

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 3 – Nummer 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahl der aus dem Fonds unterstützten Opfer von Straftaten, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat (**Menschenhandel**, Schleusung von Migranten, Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, sexuelle Ausbeutung von Kindern).

Geänderter Text

Zahl der aus dem Fonds unterstützten Opfer von Straftaten, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat (**Menschen- und Organhandel**, Schleusung von Migranten, Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, sexuelle Ausbeutung **und sexuelle Ausbeutung** von Kindern, **Folter oder unmenschliche oder entwürdigende Behandlung**)

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 3 – Nummer 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahl der **kritischen Infrastrukturen** und **öffentlichen Räume**, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde.

Geänderter Text

Zahl der **öffentlichen Räume** und **Umfang der kritischen Infrastrukturen**, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 3 – Nummer 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Zahl der Treffer auf der Website des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (RAN)

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 3 – Nummer 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Zahl der in den Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den nationalen Behörden durchgeführten Studienaufenthalte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Workshops und Beratungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Begünstigten (Strafverfolgungsbehörden, Sonstige).

Geänderter Text

c) Zahl der in den Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den nationalen Behörden durchgeführten Studienaufenthalte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Workshops und Beratungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Begünstigten (Strafverfolgungsbehörden, Sonstige) **sowie Rückmeldungen der Teilnehmer**

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 3 – Nummer 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Datenquelle: RAN

Geänderter Text

Datenquelle: RAN, **Mitgliedstaaten**

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Spezifisches Ziel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Spezifisches Ziel 3a: Aufbau einer
gemeinsamen nachrichtendienstlichen
Kultur***

***(15a) Zahl der Austauschprojekte
zwischen den Mitgliedstaaten im
nachrichtendienstlichen Bereich***

***(15b) Zahl der Beamten der
Strafverfolgungsbehörden und
Nachrichtendienste, die an Schulungen,
Übungen, Trainings- und
Fachaustauschprogrammen zu
Themenbereichen der
grenzübergreifenden Zusammenarbeit
teilgenommen haben***

Datenquelle: Mitgliedstaaten